

Photovoltaikeinspeisung**Produkt- und Preisblatt****Preise (exkl. bzw. inkl. 20% USt) gültig ab 01.07.2023**

Produkte und Preise	Einheit	Energiepreis netto
Einspeisepreis ¹	Cent/kWh	14,6650
<p>¹ Der Preis für die vom Abnehmer gelieferte elektrische Energie beträgt 70% des Nettopreises jenes Privatkundentarifs (Referenzpreis), mit dem die größte Anzahl an Kunden versorgt wird. Das entsprechende Produkt- und Preisblatt liegt am Firmensitz zur Einsicht auf und ist auf der Webseite des Stromlieferanten abrufbar. Es wird dem Einspeiser auf dessen Wunsch kostenlos postalisch zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Einspeiser umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht netto ohne Umsatzsteuer. Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Einspeisers als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Einspeiser selbst zu tragen.</p> <p>Gemäß Pkt. 6.3 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt für Änderungen des Referenzpreises folgendes: Entgelte können gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 2a und 2b EIWOG 2010 geändert werden. Gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 müssen Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen.</p> <p>Der Abnehmer ist berechtigt, analog zu den Bestimmungen bezüglich Preisanpassung den für die Vergütung maßgeblichen Prozentsatz des Referenzpreises zu ändern.</p> <p>Der Einspeiser wird über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Informationsschreiben oder auf seinen Wunsch elektronisch informiert. Der Einspeiser ist berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Abnehmer namhaft macht und diesen beliefert.</p>		

Gemeinsame Verrechnung von Energie und Netz durch den Energielieferanten: Insofern der Energielieferant auch Netzbetreiber ist, erfolgt die Verrechnung sämtlicher Entgelte und Vergütungen auf einer Rechnung.